

Erfassung der Nutz-Wärmemengen aus Biomasseanlagen

zur KWK-Bonusberechnung nach dem jeweils gültigen Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)

Anlagenbetreiber (Name)		
Standort der Anlage (Adresse)		
Kundennummer		
elektrische Leistung der Anlage		
Stromkennzahl der Anlage		
zum Wärmemengenzähler:		
- Hersteller und Typ		
- Seriennummer des Herstellers		
- Geeicht bis		
Wird im gemessenen Wärmekreis Frostschutzmittel eingesetzt?	nein <input type="radio"/>	ja <input type="radio"/>

Ablesetag	Zählerstand
Anfangsstand / Übertrag vom	
____ Januar 20__	
____ Februar 20__	
____ März 20__	
____ April 20__	
____ Mai 20__	
____ Juni 20__	
____ Juli 20__	
____ August 20__	
____ September 20__	
____ Oktober 20__	
____ November 20__	
____ Dezember 20__	

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben.

bitte zurück an:
Elektrizitätswerk Wörth a. d. Donau
Rupert Heider & Co. KG
Regensburger Straße 21
93086 Wörth/Donau

Datum und Unterschrift des Anlagenbetreibers

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Anwendungshinweise:

1. Die Voraussetzung für Bonuszahlung ist dem Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik nachzuweisen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden. Der Nachweis muss jährlich durch Vorlage der Bescheinigung eines Umweltgutachters erfolgen. Anstelle des Nachweises können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennza hervorgehen.
2. Mit den vorgenannten Unterlagen ist ein komplettes Wärmeschaltbild der Anlage sowie der Wärmeverbraucher mit Angabe der Messstellen (Durchfluss, Vor- und Rücklauftemperatur) vorzulegen. Die Ausführung der Wärmeinstallation muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
3. Die Wärmemengenzähler müssen geeicht oder beglaubigt sein (gemäß Eichgesetz). Für die Einhaltung dieser Voraussetzung ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.
4. Die gesamte Wärmemengenmessung muss plombierbar sein.
5. Bei Einsatz von Frostschutzmittel ist zu beachten, dass der eingesetzte, geeichte Wärmemengenzähler hierfür geeignet ist. In diesem Fall muss ein entsprechender Korrekturfaktor, der in der Abhängigkeit der Menge und der Konzentration des Frostschutzmittels ermittelt wird, angegeben werden.
6. Übliche Wärmemengenzähler (ohne Korrekturfaktor) verlieren bei Einsatz von Frostschutzmitteln im Heizwasser die Eichung bzw. Beglaubigung. Wegen der veränderten Wärmekapazität des Heizwassers erfolgt ein pauschaler Abzug von 5 % von der gemessenen Wärmemenge.
7. Die Messwerte sind monatlich jeweils zum Monatsletzten einzutragen.